

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 47

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

selbst eingesetzten Höchstpreisen unterworfen, die aus den Werkpreisen, zuzüglich einem dem gebräuchlichen Nutzen der Händler entsprechenden Zuschlage gebildet sind. — Diese Höchstpreise haben Gültigkeit für alle in der Schweiz erzeugten Materialien, ferner für alle aus den Zentralmächten und den von ihnen okkupierten Ländern eingeführten, sowie für die in der Schweiz lagernden Materialien jeder Provenienz. Nicht betroffen von den Bestimmungen sind immerhin diejenigen Materialien, die von Organisationen ausländischer Staaten in der Schweiz eingeführt und unter besonderer Kontrolle den Fabrikanten zur Verfügung gestellt werden. — Für aus neutralen oder Entente-Ländern nach dem 31. Januar laufenden Jahres eingeführtes Material ist der Vorstand der Eisenzentrale bis auf weiteres berechtigt, auf Grund von genügenden Ausweisen über die Selbstkosten der Einfuhr von Fall zu Fall die Höchstpreise übersteigende Verkaufspreise zu bewilligen.

II. Die Einfuhr von Roh Eisen und Stahl, sowie von Halbfabrikaten aus Eisen oder Stahl aus Deutschland wird an die Bedingung der Ermächtigung durch die schweizerische Eisenzentrale geknüpft. — Gemäß den Richtlinien des Reglements der Eisenzentrale wird diese Ermächtigung den einzelnen Bezüglern erteilt nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Bezüge aus Deutschland in den Jahren 1911/13. — Als Grundlage der Verteilung dient das Verhältnis der zurzeit aus Deutschland erhältlichen Gesamtmenge gegenüber der Gesamteinfuhr aus Deutschland und dem von ihm okkupierten Teile Belgiens in den Jahren 1911/13. — Die Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse bleibt der Entscheidung des Politischen Departements vorbehalten.

III. Alle in der Schweiz lagernden und eintreffenden Waren (Roh Eisen und Stahl, sowie Halbfabrikate aus Eisen oder Stahl) sind unverzüglich dem Konsum zur Verfügung zu stellen. — Soweit zwischen direkten Importeuren und deren Abnehmern Abschlüsse vor dem 18. Oktober 1916 gemacht worden sind, sollen darauf eingehende Waren den Letztern zugeführt werden. — Die für das Lager der Händler eintreffenden Waren sind von diesen ihren Kunden der Jahre 1911/13 im Verhältnis der damaligen Bezüge nach Möglichkeit abzugeben, sofern diese den Bedarf des verlangten Materials nachweisen.

IV. Wer mit Roh Eisen, Stahl oder Halbfabrikaten aus Eisen oder Stahl Handel treibt, hat auf Aufforderung der Eisenzentrale dieser unverzüglich Auskunft zu erteilen, an wen und zu welchen Preisen die Waren weitergegeben worden sind. — Dem Vorstand der Eisenzentrale steht die Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der Käufer und Verkäufer zu (Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1917).

V. Es werden vorläufig folgende Höchstpreise festgesetzt, welche für Verkäufe an Konsumenten (Fabriken, Werkstätten, Bauunternehmer und dergleichen) berechnet werden dürfen:

1. Formeisen. Für Formeisen (T-Träger, U-Eisen, 80 mm und mehr und Zores Eisen) gelten die Höchstpreise und Konditionen der Schweiz. Trägerhändler-Vereinigung; zurzeit Fr. 57.— ab Lager Basel
2. Stabeisen und kleinere Fassoneisen (bei Fr. 2.— Eingangszoll) Fr. 67.—
3. Band Eisen (warm gewalzt) Fr. 77.—
4. Brettflacheisen Fr. 67.—
5. Grobbleche 7 mm und mehr Fr. 75.—
6. Grobbleche 5 mm bis unter 7 mm Fr. 80.—
7. Riffelbleche Fr. 82.—
8. Mittelbleche 3 mm bis unter 5 mm Fr. 100.—
9. Feinbleche, Basispreis für 2,75 mm Fr. 100.—, mit Zuschlägen nach der Überpreisskala der von Kroll'schen Eisenwerke Gerlafingen, Juli 1916.

10. Verzinkte u. verbletete Bleche: 9 kg — Fr. 175.—, 10 kg — Fr. 170.—, 12 kg — Fr. 165.—, 14 kg — Fr. 160.—, 16 kg — Fr. 155.—
11. Gasröhren: gemäß der bekannten Frankencabatliffr: schwarz mit 22,5%, verzinkt mit 7% Rabatt.

Diese Ansätze bedeuten Höchstpreise für Handelsqualitäten per 100 kg ab Lager — ausgenommen Gasröhren — Frachtbasis Basel, verzollt.

Bei Stabeisen und kleineren Fassoneisen gilt die Klassifikation der von Kroll'schen Eisenwerke, eventuell des Stahlwerk-Verbandes, mit den bisher ortsüblichen Zuschlägen für kleinere Posten.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage mit 1 1/2% Skonto; 3 Monate netto Kasse.

Verbandswesen.

Aus dem Dachdeckergerwerbe wird berichtet: Sonntag den 11. Februar fand im „Hotel Bahnhof“ in Brugg eine Versammlung der aargauischen Dachdeckermeister statt, die zum Zwecke der Gründung einer kantonalen Organisation von der Sektion Baden eingeladen wurden. Es folgten etwa die Hälfte der aargauischen Meister dem Rufe. Der Schweizer. Dachdeckermeister-Verband war vertreten durch sein Zentralvorstandsmitglied, Muggler von Thal und durch den Präsidenten des Dachdeckermeister-Verbandes der Stadt Zürich, Herr Baltis, der aargauische Gewerbevereine durch seinen Vizepräsidenten, der die Verhandlungen leitete.

Nach einem kurzen, einleitenden Referat des Vorsitzenden, sprach der Vertreter des Schweizer. Verbandes, Herr Muggler. Er verstand es trefflich unsern aargauischen Dachdeckermeistern die Notwendigkeit der Organisation, sowie deren Vorteile, vor Augen zu führen. Er schildert, wie seinerzeit die Verhältnisse in der Nordostschweiz waren und wie sie heute sind und ist fest überzeugt, daß kein einziger der dortigen Meister die Organisation heute missen möchte, da mit derselben eine ganz bedeutende Besserung der Verhältnisse eintrat. Das Verhältnis gegenüber Arbeitern, Kunden und Lieferanten ist ein anderes, gut geregeltes, eine gut fundierte Unfallkasse und eine Einkaufsgenossenschaft bieten erhebliche finanzielle Vorteile. Was in der Ostschweiz möglich ist, sollte auch im Kanton Aargau möglich sein. Herr Baltis von Zürich betont hauptsächlich die Vorteile, die aus einem Anschlusse an den schweizerischen Verband resultieren und empfiehlt dringend die Gründung eines Verbandes und Anschlusse an den schweizerischen Verband.

Nach lebhafter Diskussion erklärten 17 Dachdeckermeister den Beitritt, womit die Gründung vollzogen und damit ein neuer Berufsverband ins Leben gerufen ist. Etwas unflüchtig waren dann die Vorstandswahlen, wobei dann nach verschiedenen Ablehnungsversuchen folgende Herren eine Wahl annahmen: Als Präsident: Herr Wesslimann, Aarau; als weitere Vorstandsmitglieder: Haus, Baden; Läubli, Brugg; Gotth. Urech, Lenzburg, und Notter, Nieder-Mohrdorf.

Ausstellungswesen.

Die Ausstellung von Beleuchtungskörpern im Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich vom 18. Februar bis 24. März 1917 ist täglich geöffnet von 10—12 und 2—6 Uhr, Sonntags bis 5 Uhr. Eintritt vormittags 50 Cts., nachmittags und Sonntags frei.

Schweizer Mustermesse in Basel. Seit einigen Tagen ist das Plakat angehängt, das zum Besuche der